

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0174(27)
gel. VB zur öAnhörung am 30.05.
16_PfIBRefG
25.05.2016

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V.

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)“ -

BT-Drucksache 18/7823

BIVA e.V.

Siebenmorgenweg 6-8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 25.05.2016

Vorbemerkungen

Die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA) e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit über 40 Jahren bundesweit für die Rechte und Interessen von Menschen einsetzt, die aufgrund eines Hilfebedarfs in einer betreuten Wohnform leben. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und trägergesteuerten ambulant betreuten Wohnformen. Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der von uns vertretenen Menschen und beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die sich auf diese Personengruppe unmittelbar auswirken.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Allgemeines

Die BIVA begrüßt die mit einem Pflegeberufsgesetz beabsichtigte Zusammenlegung der aktuellen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Die Zusammenlegung ist auch aus unserer Sicht erforderlich, da einerseits in den letzten Jahren die Verweildauer der Patienten in Krankenhäusern drastisch zurückgegangen ist, womit sich die erforderliche Behandlungspflege auf den häuslichen Bereich sowie auf die Pflegeeinrichtungen weiter verlagert hat. Zum anderen wird es dringend Zeit, dass sich die Krankenhäuser mit entsprechend ausgebildetem Personal auf altersspezifische Erkrankungen der Patienten – insbesondere Demenz – einstellen und einstellen können. Zudem sehen wir die Chance, dass mit dem neuen Gesetz eine Aufwertung der in der Altenpflege Tätigen erfolgt. Dies nicht zuletzt durch eine deutschlandweite Angleichung der Bezahlung innerhalb der Berufsgruppe, aber auch an die Berufsgruppen aus dem Bereich der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege. Eine damit zu erwartende erhöhte Mitarbeiterzufriedenheit wird sich unserer Einschätzung nach unmittelbar auf die Lebensqualität insbesondere der Menschen auswirken, die in Heimen oder Wohnformen mit heimähnlichen Strukturen leben. Der mögliche Wechsel von einer Institution in eine andere wird es neben der Angleichung der Gehälter auch erforderlich machen, die Führungsqualitäten zu verbessern, damit die Mitarbeiter in der jeweiligen Einrichtung gehalten werden können. Personale Kontinuität ist insbesondere für Menschen mit demenziellen Veränderungen unverzichtbar.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 4 - Vorbehaltene Tätigkeiten

Wie sich aus den „Eckpunkten für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes“ ergibt, müssen die „Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PfIBG-E, die Orientierungsphase und der Vertiefungseinsatz [...] durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter begleitet werden, die über eine Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PfIBG-E, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem jeweiligen Einsatzbereich und eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen [...]“.

Damit sind den Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter bestimmte Aufgaben vorbehalten. Hieraus folgt u.E., dass die jeweils erforderlichen Qualifikationen der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten – ggfls. unter ergänzendem Hinweis auf die noch zu erlassende Verordnung – in § 4 mit aufgeführt werden müssen.

Zu § 18 Absatz 2 – übertragbare Aufgaben

Erfahrungsgemäß werden Auszubildende häufig bereits von Beginn der Ausbildung an voll in der direkten Pflege eingesetzt ohne das hierfür erforderliche Wissen/die Praxis zu haben. Dies führt dazu, dass die Auszubildenden schnell überfordert sind und die Ausbildung abbrechen. Doch nicht nur das: Auch die Pflegebedürftigen sind durch unsachgemäße Pflege gefährdet. Zudem kommt es in der Praxis leider immer wieder vor, dass bei Fehlern von Auszubildenden im Rahmen der Dokumentation andere Mitarbeiter ihren Kopf hinhalten müssen.

Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich, Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen in § 18 Abs. 2 in den Katalog der Bußgeldvorschriften (§ 57) aufzunehmen.

Zu § 19 Absatz 1

Es dürfte selbstverständlich sein, dass die Träger der praktischen Ausbildung dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen haben. Was allerdings als „angemessen“ angesehen werden kann, ist nicht eindeutig. Es muss aus unserer Sicht jedenfalls mehr sein als eine nahezu sittenwidrige Vergütung. Wir schlagen folgende Konkretisierung vor:

„Angemessen ist die Vergütung nicht mehr, wenn die in einem einschlägigen Tarifvertrag geregelte Vergütung um mehr als zehn Prozent unterschritten wird“.

Dabei gehen wir davon aus, dass es zeitnah zum Inkrafttreten des Pflegeberufsgesetzes zu entsprechenden Abschlüssen von Tarifverträgen kommen wird.

Zu § 19 Absatz 3 - Überstunden/Mehrarbeit

Die Regelungen in diesem Absatz sollten einem gesonderten Paragraphen zugeordnet werden. Darüber hinaus muss präzisiert werden, was unter „ausnahmsweise“ zu verstehen ist. Permanenter Mangel an Pflegenden kann keinen Ausnahmestand begründen. Eine systematische Missachtung regulärer Ausbildungszeiten mag zwar eine realistische Vorbereitung auf den Beruf darstellen. Sie führt jedoch (auch) bei Auszubildenden häufig zu Überforderungen – der Abbruch der Ausbildung ist dann vorprogrammiert.

Zu §§ 26 Absatz 3 Nr. 2, § 28 Absatz 2 – Finanzierung: Ungleichbehandlung der Pflegebedürftigen

Nach § 26 Absatz 3 Nr. 2 sollen „stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ in einen Ausgleichsfond einzahlen. Gemäß § 28 Abs. 2 soll gelten: „für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1, § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigungsfähig“.

Wie auch der Bundesrat festgehalten hat, ist es – auch im Hinblick darauf, dass die Pflegeversicherung die Pflegekosten nicht voll übernimmt – kaum vermittelbar, wenn (nur) die Pflegebedürftigen zur Finanzierung der Ausbildungskosten mit herangezogen und damit gegenüber den Patienten in einem Krankenhaus schlechtergestellt werden. Wir schließen uns daher vollumfänglich den Empfehlungen des Bundesrats zu Artikel 1 (§§ 26 bis 36 PflBG) unter RZ 21 an.

Zu Artikel 4

Zu § 71 Absatz 3 Satz 1:

Wir schlagen vor, an § 71 Absatz 3 Satz 1 folgenden Halbsatz anzuhängen:

„, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtungsform, in der der Einsatz als verantwortliche Pflegefachkraft erfolgen wird.“

Die Bedürfnisse, Wünsche, Sorgen und Nöte der Betroffenen unterscheiden sich in den einzelnen Einrichtungsarten erheblich. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus ist regelmäßig nur vorübergehender Art, wobei dort ärztliche und rein pflegerische Leistungen im Vordergrund stehen. Demgegenüber kommt bei Pflegebedürftigen, die in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einer ambulant betreuten Wohnform leben, den Betreuungsleistungen eine besondere Bedeutung zu. Es muss daher gewährleistet sein, dass die einzusetzenden verantwortlichen Pflegefachkräfte innerhalb der letzten acht Jahre zumindest ein Jahr praktische Erfahrungen in dem jeweils beabsichtigten Einsatzbereich gesammelt haben.